

Vereinsstatuten „Gospelchor Wald“

Name und Sitz

Unter dem Namen „Gospelchor Wald“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Wald ZH.

Zweck

Planung und Organisation der Proben und Auftritte des „Gospelchors Wald“.

Gleichberechtigung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Damen und Herren

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Singmitglieder, welche vom Verein festgelegt werden, und über alle anderen Einnahmen des „Gospelchors Wald“.

Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Alle Sänger sind ab Besuch der ersten Probe der laufenden Saison für eine Saison als Singmitglieder aufgenommen. Singmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Ein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Verein entscheidet über die Aufnahme an einer ordentlichen Sitzung oder an der Generalversammlung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt eines Aktivmitgliedes ist an jeder ordentlichen Sitzung des Vereins möglich. Der Austritt muss mündlich an der Sitzung bekannt gegeben werden.

Singmitglieder können jederzeit mündlich oder schriftlich ihren Austritt bekannt geben.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 aller Aktivmitglieder einverstanden sind. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Sommer statt.

Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder eine Woche voraus schriftlich eingeladen. Die Traktanden liegen bei. Über Traktanden, die nicht aufgeführt sind, kann mit dem Einverständnis aller Aktivmitglieder auch abgestimmt werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben.

- a) Wahl des Revisors und des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorberichtes
- d) Festlegung der Daten der Ordentlichen Sitzungen und der nächsten Generalversammlung
- e) Festlegung der Saisondauer

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr.

Singmitglieder dürfen nur auf Einladung von 2/3 des Vorstandes anwesend sein.

Ordentliche Sitzungen

Entscheide erfolgen mit relativem Mehr. Ordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden, es müssen jedoch mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sein.

Singmitglieder dürfen nur auf Einladung von 2/3 des Vorstandes anwesend sein.

Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Es dürfen nur Aktivmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Beim Austritt aus dem Verein erlischt auch die Vorstandsmitgliedschaft.

Der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert. Sein Amt endet an der Generalversammlung im darauf folgenden Jahr.

Unterschrift

Jedes Vorstandsmitglied ist unterschriebenberechtigt. Entscheide mit hohen (über Fr. 6000.00) finanziellen Auswirkungen müssen durch zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben werden. Für das Vereinskonto sind die Kassiererin und zwei Vorstandmitglieder je mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden. Alle Aktivmitglieder müssen den Änderungen zustimmen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der 2/3 Mehrheit aller Aktivmitglieder an einer ordentlichen Sitzung beschlossen werden. Das noch vorhandene Vermögen wird für einen vom Vorstand ausgewählten Zweck gespendet.

Inkrafttreten

Diese Statutenänderungen sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand